

Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen des Marktes Wertach

(Werbeanlagensatzung – WaS)

Vom 03.11.2015

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Wertach folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.
- (2) Die Satzung gilt für das Ortsgebiet Wertach, nicht jedoch für die Ortsteile des Marktes Wertach (Enthalb der Ach, Bichel, Vorder- und Hinterreute, Vorder- und Hinterschneid, Ober- und Unterelegg, Schray und Gereute).
- (3) Abweichende und weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen sowie in sonstigen örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Werbefahnen, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen und zu gestalten, dass sie insbesondere nach Art, Größe, Form, Lage und Material das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden, der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht stören.
- (2) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude bzw. in einem Sichtbereich sind aufeinander abzustimmen.
- (3) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.
- (4) Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen erheblich beeinträchtigen, sind unzulässig.

§ 4 Besondere Regelungen für Werbeanlagen

Es gelten über die in § 3 geregelten Anforderungen hinaus folgende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der Leistung zulässig.
2. Werbeanlagen für im Gemeindebereich neu entstehende Betriebe und Werbeanlagen für im Gemeindebereich stattfindende Veranstaltungen sind ausnahmsweise nach vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister oder die Verwaltung bis zu einem Zeitraum von 3 Wochen vor einer Veranstaltung und 6 Wochen vor und nach Gründung eines neuen Gewerbebetriebes zulässig.
3. Unzulässig sind:
Werbeanlagen mit wechselndem und/oder bewegtem Licht bzw. bewegten Werbeflächen,
4. Zum Schutz des Straßen- und Ortsbildes werden an Werbeanlagen folgende besondere Anforderungen gestellt:
 - a) Aufdringliche Wirkung, insbesondere durch übermäßige Größe, Signalfarben, ist untersagt.
 - b) Werbeanlagen, die auf der Hausfront angebracht werden, müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Fassade des Gebäudes und ihrer Gliederung stehen. Die Schrifthöhe hat sich dem Charakter und der Proportion des Gebäudes anzupassen.
 - c) Die Ausladung von parallel zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen darf 0,25 m Tiefe von Gebäudeflucht bis Vorderkante Werbeanlage nicht überschreiten.

§ 5 Plakatanschlag

- (1) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Anbringen von Anschlägen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, innerhalb der bebauten Ortsteile der Gemeinde nur an den dafür bestimmten Plakattafeln (s. Anlage zur Satzung) nach vorheriger Genehmigung durch die Touristinformation zulässig.
- (2) Anschläge im Sinn von Absatz 1 sind insbesondere Plakate.

§ 6 Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Werbeanlagen sind instand zu halten und zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind.
- (2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen entfallen ist.
- (3) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 obliegen dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Werbeanlage betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage verantwortlich.

§ 7 Abweichungen

- (1) Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde (Stadt, Markt), im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Regelungen dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen und zu begründen.

§ 8 Übergangsregelung

Alle vor Inkrafttreten dieser Satzung genehmigten Werbeanlagen erhalten Bestandsschutz; alle verfahrensfreien Werbeanlagen, die den Bestimmungen dieser Satzung widersprechen, sind binnen eines halben Jahres nach Inkrafttreten der Satzung zu entfernen, sofern sie nicht auf Antrag genehmigt werden können.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Werbeanlagen entgegen den allgemeinen Anforderungen nach § 3 dieser Satzung errichtet oder ändert.
2. Werbeanlagen entgegen den besonderen Anforderungen nach § 4 oder § 5 dieser Satzung errichtet oder ändert.
3. Werbeanlagen entgegen § 6 dieser Satzung nicht instand hält, reinigt oder entfernt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wertach, 03.11.2015

Eberhard Jehle
Erster Bürgermeister

Anlage zur WAS vom 02.11.2015

Die Anschlagtafel nach § 5 dieser Satzung befindet sich im Kramerweg 2 an der nördlichen Gebäudeseite der Sennerei.

Hinweis:

Aufgrund der bisherigen Anfragen geht die Verwaltung davon aus, dass diese Werbetafel ausreichend ist. Sollte sich aufgrund dieser Satzung ein höherer Bedarf als bisher ergeben, werden weitere Standorte für Werbetafeln ausgewiesen.